

Recht und Interessen bei der Ausgestaltung digitalen Zentralbankgelds*

Von Roland Broemel

Die Ausgabe einer hoheitlichen Wahrung, zumal mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels,¹ ist als Ausdruck staatlicher Souveranitat² unter anderem an die Kompetenzordnung gebunden.³ Dieser Konnex zwischen rechtlicher Anerkennung und der Nutzung einer Wahrung ist bei den von privater Seite als „Wahrung“ ausgegebenen digitalen Einheiten zumindest nicht selbstverstandlich, auch wenn jedenfalls digitale Einheiten, die im Rechtsverkehr mit zivilrechtlichen Regelungen verknupft werden sollen, auf die eine oder andere Weise eine Form der rechtlichen Anerkennung voraussetzen (I.). Dabei stehen die rechtlichen Kompetenzen zur Ausgabe hoheitlicher Wahrungen in einem wechselbezuglichen Verhaltnis zu den Interessen der betroffenen Akteure. Die Ausgabe und Ausgestaltung hoheitlicher – digitaler wie physischer – Wahrungen wirkt sich in verschiedener Weise auf die Interessen der beteiligten Akteure, insbesondere der Kreditinstitute sowie der Nutzerinnen und Nutzer, aus. Diese strukturellen Effekte fur die Positionen und Interessen der Betroffenen stehen im Zentrum der konzeptionellen Forschung von Zentralbanken zu den Optionen der Ausgestaltung digitaler hoheitlicher Wahrungen (*Central Bank Digital Currencies*) (II.). Sie pragen die unterschiedlichen Optionen zur Ausgestaltung eines digitalen Euro (III.). Diese Beschreibung und Bewertung der Interessen einschlielich ihrer Auswirkungen auf die Effekte und Akzeptanz der Wahrung geht in die Konkretisierung der Kompetenzen der Europaischen Zentralbank ein. Deren Zustandigkeit zur Genehmigung der Ausgabe von Euro-Banknoten bezog sich jedenfalls ursprunglich ausschlielich auf die Ausgabe physischer Scheine. Ob und gegebenenfalls mit welchen Einschrankungen die Zustandigkeit auch die Ausgabe virtueller Wahrungen umfasst, hangt wesentlich von der Verarbeitung der Interessen bei der dynamischen Auslegung des Kompetenztitels ab (IV.).

* Roland Broemel, Goethe-Universitat Frankfurt am Main, ist Mitglied in der Projektgruppe „KI & Finance – Innovation, Resilienz und Verantwortung“ des Zentrums verantwortungsbeusste Digitalisierung (ZEVEDI).

¹ Fur den Euro Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV.

² Zugleich zahlt die Ausgabe von Wahrungen mit dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu den Kernaufgaben von Notenbanken, *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 9. Auflage, 2021, Art. 88 GG Rn. 20 und 22.

³ Zum deutschen Verfassungsrecht *Siekmann* (wie Fn. 2); zum Unionsrecht *Hade*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV – Kommentar, 6. Auflage, 2022, Art. 128 AEUV Rn. 5.